



Bern, den 30. Januar 2014

Bundesamt f r Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft f r Kinderchirurgie zur Verordnung  ber die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Vielen Dank f r die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Entwurf  ber die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung beteiligen zu d rfen.

Ganz generell m chte die Schweizerische Gesellschaft f r Kinderchirurgie folgendes festhalten:
Die Quersubventionierung einer  rztgruppe durch eine Tarifsenkung bei einer anderen  rztgruppe, ohne eine betriebswirtschaftliche Rechtfertigung der Tarifsenkung, kann nicht als Gleichbehandlung und betriebswirtschaftlich bezeichnet werden. Sie widerstrebt dem Gebot der Billigkeit, wie dies in den Unterlagen zur geplanten Verordnung vom Bundesrat definiert ist.

Im Speziellen sieht die Situation f r die Schweizerische Gesellschaft f r Kinderchirurgie folgendermassen aus:
Der gr sste Teil der kinderchirurgischen Leistungen wird ambulant erbracht. In den Spit lern wird circa die H lfte der elektiv durchgef hrten Operationen ambulant durchgef hrt, bei den Kinderchirurgen in der freien Praxis sind es 90-100%. Die von der Verordnung betroffenen Tarmedkapitel machen je nach Institution gegen 80% der durchgef hrten Eingriffe aus. Die in der Verordnung aufgef hrten Anpassungen betreffen deshalb einen elementaren Anteil der kinderchirurgischen Leistungen in der Schweiz.

Es ist unbestritten, dass der Aufwand bei der Behandlung von Kindern relevant gr sser ist im Vergleich zu Erwachsenen. Der Mehraufwand betr gt ca. 30 % (vergl. Schweizerische  rztzeitung vom Januar 2014, 2014;95: 1/2; 15-18). Dieser vermehrte Aufwand wird durch den Tarmed auf dem Gebiet der Kinderchirurgie jedoch in keiner Weise abgebildet. An diesem Umstand konnte trotz mehrfachen Vorstossen nichts ge ndert werden. Eine weitere Absenkung des Tarifs um 9% ist deshalb absolut unverantwortbar.

Die Einkommenserhebung der FMH, publiziert 2012, zeigt ein medianes AHV-pflichtiges Einkommen nach Hauptfachgebiet von 197'500.- f r die Allgemeinmedizin und 196'000.- f r die Chirurgie. Das Einkommen der Kinder- und Jugendmedizin betr gt 173'000.-. F r die Kinderchirurgie gibt es aus statistischen Gr nden (zu kleine Anzahl) keine Daten. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass analog der Allgemeinmedizin/Chirurgie das Einkommen der Kinderchirurgie gleich ist wie das der Kindermedizin. Es mutet deshalb schon fast zynisch an, wenn nun in der aktuellen Verordnung eine Besserstellung der Allgemeinmedizin auf Kosten der deutlich schlechter gestellten Kinderchirurgie vorgesehen ist.

Zusammenfassend lehnt die Schweizerische Gesellschaft f r Kinderchirurgie aus diesen Gr nden den Eingriff des Bundesrates in Aus bung seiner subsidi ren Tariffestsetzungskompetenz entschieden ab und erwartet, dass der Bundesrat aufgrund der dargelegten Argumente auf die geplante Tarifsenkung verzichtet und die betriebswirtschaftliche  berarbeitung des Projektes Tarvision abwartet.

Mit freundlichen Gr ssen

PD Dr. med. Martin T nz
Tarifdelegierter Schweizerische Gesellschaft f r Kinderchirurgie